

# **Wasserabgabe-Reglement 2023**

**(Reglement über die Abgabe von Wasser)**

vom 1. Januar 2023

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden	4
C. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserabgabe	5
D. An- und Abmeldung	7
E. Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des Verteilnetzes	8
F. Anschluss an das Verteilnetz	9
G. Öffentliche Hydranten	11
H. Hausinstallationen	11
I. Messeinrichtungen	13
J. Rechnungsstellung und Zahlung	14
K. Einstellung der Wasserlieferung	16
L. Störungen, Auskünfte und Beschwerden	17
M. Datenschutz	17
N. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

Einleitung Der Gemeinderat Neuenhof erlässt, gestützt auf den Antrag der Werkkommission ewn gemäss § 18 lit. 10 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019 hiermit folgendes Wasserabgabe-Reglement von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 2

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern (Kunden) sowie Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgung.

### § 3

Aufgaben Elektrizität Wasser Neuenhof ewn liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

### § 4

Umfang der Wasserversorgung, Schutzzonen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung umfasst alle der Elektrizität Wasser Neuenhof ewn respektive der Einwohnergemeinde Neuenhof gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle weiteren der Wasserversorgung dienenden Rechte und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

### § 5

Ausserordentliche Verhältnisse Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unangemessener Härte führt, kann die Werkkommission ewn nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Dabei ist das öffentliche Interesse zu wahren.

---

## **B. Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden**

### § 6

Rechtsverhältnis <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement und die von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amtes für Verbraucherschutz (AVS) bleiben vorbehalten.

### § 7

Kunde <sup>1</sup> Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten die Liegenschaftseigentümer bzw. die Baurechtsinhaber sowie die Wasserbezüger. Mit dem Bezug von Wasser oder bei speziellen Vereinbarungen mit Abschluss eines Vertrages wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet und es endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen wechselt die Kundenbeziehung auf den neuen Eigentümer.

### § 8

Spezielle Vereinbarungen <sup>1</sup> Liegen bezüglich Belieferung besondere Verhältnisse vor (z. B. von den Verteilanlagen weit entfernte Kunden, temporäre Anschlüsse) oder ist der Anschluss in einer speziellen Druckzone erforderlich, so kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Anschluss- und Lieferverträge abschliessen, die von diesem Reglement und der gültigen Preisliste abweichen.

<sup>2</sup> Der Wasserbezug bei Dritten auf dem Gemeindegebiet von Neuenhof ist nur mit dem Einverständnis von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erlaubt.

### § 9

Wasseraustausch zwischen Kunden Der Kunde darf sein Wasser grundsätzlich nur auf seinem Grundstück verwenden. Das Weiterverteilen an benachbarte Grundstücke und Liegenschaften ist nur im Einverständnis mit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erlaubt.

## § 10

- Durchleitungsrechte**
- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen zu gewähren. Die Leitungstrassen, die Art der Leitung und notwendige Anlagen werden nach den Erfordernissen eines möglichst optimalen Netzaufbaus festgelegt. Bei Durchleitung durch private Grundstücke wird auf die Interessen der Eigentümer gebührend Rücksicht genommen. Kommt für die Durchleitungsrechte keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission ewn das Enteignungsrecht geltend machen.
- <sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen und die zugehörigen Versorgungsleitungen zu den Kunden werden durch diese kostenlos zur Verfügung gestellt.
- <sup>3</sup> Für Durchleitungsrechte ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

## C. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserabgabe

### § 11

- Lieferungsbereich**
- <sup>1</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erstellt, erweitern oder verstärken die Anlagen der Wasserversorgung nach wirtschaftlichen und technischen Kriterien und im Einklang mit dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde und bewerkstelligen die Instandhaltung der im öffentlichen Bereich vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
- <sup>2</sup> Wenn Anschlussanträge für Bauten ausserhalb der Bauzone gestellt werden, kann zu den Anschlussgebühren zusätzlich ein einmaliger Netzkostenbeitrag verlangt werden.
- <sup>3</sup> Wasser ist ein rares Gut und ist deshalb sparsam zu gebrauchen. Jede Art von Wasserverschwendung ist untersagt.

### § 12

- Regelmässigkeit und Qualität der Lieferung**
- <sup>1</sup> Vorbehältlich besonderer Vereinbarungen liefert Elektrizität Wasser Neuenhof ewn im Normalfall ununterbrochen Wasser.
- <sup>2</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gewährleistet eine den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechende Beschaffenheit des Wassers.

<sup>3</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz. Eine jederzeit einwandfreie Qualität des Wassers und des Wasserdrucks kann von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn jedoch nicht garantiert werden.

<sup>4</sup> Trinkwasserverunreinigungen, die im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden keinen Anspruch auf Reduktion der Bezugskosten.

### § 13

Wasser für  
besondere Zwecke

<sup>1</sup> Anlagen mit hohem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf (z.B. Klimaanlage, Wassermotoren, Bassins, Brunnen, usw.) bedürfen einer besonderen Bewilligung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Ebenso bedarf der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke einer Genehmigung.

<sup>2</sup> In solchen Fällen behält sich Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vor, separate Messungen zu veranlassen, besondere Vorschriften zu erlassen sowie spezielle Wasserpreise anzuwenden.

### § 14

Liefer-  
einschränkungen

<sup>1</sup> Einschränkungen oder zeitweise Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel, Notfällen, qualitativer Beeinträchtigung des Wassers oder aus anderen betrieblichen Gründen (Brandfälle, Instandhaltung, Störungen, u.a.) bleiben vorbehalten. Vorhersehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung werden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Werkkommission ewn das Wässern von Gärten, Sportanlagen, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Fahrzeugen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

### § 15

Empfindliche  
Apparate,  
Wassertiere

Empfindliche Apparate sind für den Fall von Einschränkungen bei der Wasserlieferung von den Kunden durch geeignete Massnahmen zu schützen. Besitzer von Aquarien, Fischtrögen usw. haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere bei Liefereinschränkungen zu sorgen.

§ 16

Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Insbesondere haben Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung entsteht.

**D. An- und Abmeldung**

§ 17

Neuerstellung oder  
Änderung von  
Anschlüssen

<sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses hat der Eigentümer einer Liegenschaft ein schriftliches Gesuch zu stellen.

<sup>2</sup> Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch ein Situationsplan sowie die benötigten Grundriss- und Schnittpläne einzureichen, damit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Kosten für die Neuerstellung bzw. Änderung des Anschlusses berechnen können.

§ 18

Meldung

<sup>1</sup> Anmeldung für den Wasserbezug und die Montage der Wasserzähler sind schriftlich an Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu richten.

<sup>2</sup> Die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen darf nur in Absprache mit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erfolgen.

§ 19

Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn rechtzeitig und schriftlich zu melden, unter Angabe des alten und neuen Eigentümers sowie dem Zeitpunkt des Wechsels.

§ 20

Auflösung und  
Kündigungsfrist

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bezogenen Wassers (Mengen- und Grundpreis).

<sup>2</sup> Bei einem infolge Kündigung beendeten Bezugsverhältnis kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn nach schriftlicher Anzeige an den Eigentümer den Anschluss ab der Versorgungsleitung unterbrechen.

## **E. Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des Verteilnetzes**

### § 21

Leitungskategorien Das Verteilnetz besteht aus drei Kategorien von Leitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen).

### § 22

Hauptleitungen Als Hauptleitungen werden alle Leitungen bezeichnet, die die Speisung der einzelnen Quartiernetze ab Pumpwerk bzw. Reservoir sowie den Querverbund über das ganze Versorgungsgebiet sicherstellen.

### § 23

Versorgungsleitungen Die Versorgungsleitungen sind von verschiedenen Kunden gemeinsam genutzte Leitungen. Sie übernehmen das Wasser von den Hauptleitungen und verteilen es zu den Anschlussleitungen der einzelnen Netzanschlüsse.

### § 24

Anschlussleitungen Als Anschlussleitung wird das Teilstück ab Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstelhahn im Gebäudeinnern oder im Zählerschacht des Kunden bezeichnet.

### § 25

Abgrenzung Eigentum <sup>1</sup> Die Haupt- und Versorgungsleitungen sind Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und werden von ihnen erstellt und unterhalten. Sie werden wenn möglich im öffentlichen Grund verlegt. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn auch privates Grundeigentum gemäss § 10 in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Der Anteil der Anschlussleitung, welcher sich auf privatem Grund befindet, steht im Eigentum des Kunden, welcher dafür auch unterhaltspflichtig ist. Der Anteil im öffentlichen Grund steht im Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und wird von ihnen unterhalten.

§ 26

Überbauung und  
Bepflanzung

Die Trassees für Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken sind freizuhalten. Eine allfällige notwendige Freilegung von Leitungen muss stets ohne zusätzliche Aufwendungen erfolgen können.

§ 27

Hinweistafeln

<sup>1</sup> Wasserschieber können durch eine Hinweistafel markiert werden. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, die notwendigen Hinweistafeln auch auf privaten Grundstücken (Gebäude, Mauern, usw.) nach Absprache mit den Grundeigentümern entschädigungslos anzubringen.

<sup>2</sup> Hinweistafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 28

Änderungen infolge  
Neu- und  
Ausbauten

Werden bei Neu- und Umbauten von Strassen, Plätzen, Gebäuden usw. Änderungen an Wasserleitungen notwendig, so werden die Kosten wie folgt übernommen:

- a) Elektrizität Wasser Neuenhof ewn übernimmt die Kosten für die begründete und notwendige Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken;
- b) der Verursacher der Änderung übernimmt die Kosten für die Verlegung von Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund.

**F. Anschluss an das Verteilnetz**

§ 29

Erstellung

<sup>1</sup> Anschlussleitungen werden nur basierend auf einem bewilligten, vollständigen Anschlussgesuch erstellt.

<sup>2</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt die Anschlussstelle an das Netz, die Leitungsführung, die Dimensionierung der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie die Platzierung des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers bzw. Zählerschachts.

<sup>3</sup> Die Erstellung, die Inbetriebnahme und die Instandhaltung der Anschlussleitung werden durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bzw. dessen Beauftragten vorgenommen.

§ 30

Anschlussschieber Jede Anschlussleitung wird mit einem Schieber möglichst nahe der Versorgungsleitung versehen.

§ 31

Anzahl Anschlüsse <sup>1</sup> In der Regel erstellt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn pro Liegenschaft bzw. bei Gebäudekomplexen für jedes Objekt mit eigener Hausnummer einen Anschluss mit Zähler.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Ausnahmen unter separaten Bedingungen erlauben.

§ 32

Einholen von Durchleitungsrechten Sind für die eigene Anschlussleitung Durchleitungsrechte auf privaten Liegenschaften Dritter einzuholen, hat dies durch den Kunden selber zu erfolgen. Vor Beginn der Anschlussarbeiten sind entsprechende Dienstbarkeitsverträge von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn schriftlich zuzustellen.

§ 33

Erstellungs- und Änderungskosten Elektrizität Wasser Neuenhof ewn stellt bei Erstellung und kundenseitig verursachter Änderung sämtliche direkt dem Anschluss zurechenbaren Kosten dem Kunden in Rechnung (Kostenersatz).

§ 34

Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag) <sup>1</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz eine Anschlussgebühr, Netzkostenbeitrag genannt. Dieser dient der anteiligen Mitfinanzierung der vorgelagerten Infrastruktur. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich an der Beanspruchung des Wassernetzes und wird durch die Werkkommission ewn in einer separaten Preisliste festgelegt.

<sup>2</sup> Bei einer Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird die Differenz erhoben. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 35

Kosten für Instandhaltung Instandhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung werden durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn besorgt. Die Kosten dafür sind analog der Regelung für die Erstellung bzw. Änderung einer Anschlussleitung durch den Kunden zu übernehmen.

## G. Öffentliche Hydranten

### § 36

Zweck und  
Benützung

<sup>1</sup> Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist untersagt.

<sup>2</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein.

<sup>3</sup> In der Nähe von Hydranten dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

### § 37

Bewilligte  
Benützung

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bewilligte Benutzung eines Hydranten durch Dritte entsteht, haftet der Benutzer.

## H. Hausinstallationen

### § 38

Begriff, Kosten

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile, inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen bezeichnet, die sich hausseitig des Hauptabstellhahns befinden. Erstellung und Instandhaltung der Hausinstallation gehen zu Lasten des Kunden.

### § 39

Ausführung

<sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in das Wasserleitungsnetz ausgeschlossen ist. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen, welche das vorgelagerte Wassernetz schützen.

§ 40

Ausführungsvor-  
schriften

Für Projektierung, Erstellung und Instandhaltung von Hausinstallationen gelten die Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

§ 41

Meldepflicht,  
Planunterlagen

Jede Neuinstallation oder Änderung einer bestehenden Hausinstallation ist vom Installateur mit dem bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erhältlichen Formular sowie den benötigten Planunterlagen zwecks Bewilligung einzureichen. Mit der Installation darf erst nach Eingang der Bewilligung begonnen werden.

§ 42

Prüfung vor  
Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

<sup>2</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn übernimmt auch bei einer erfolgreichen Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Kosten für eine von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vor der Inbetriebnahme durchgeführte Prüfung übernimmt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn selber. Allfällig notwendige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 43

Mängel

Vorschriftswidrig oder mangelhaft erstellte Hausinstallationen muss der Kunde auf schriftliche Aufforderung hin innert der von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn angegebenen Frist ändern bzw. in Ordnung bringen. Unterlässt er dies, so ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden beheben zu lassen oder die Wasserabgabe ohne Recht auf Entschädigung einzustellen.

§ 44

Haftung des  
Kunden

Der Kunde haftet gegenüber Elektrizität Wasser Neuenhof ewn für alle Schäden, die Elektrizität Wasser Neuenhof ewn durch unsachgemässe Installationen, falsche Handhabung sowie ungenügende Instandhaltung entstehen.

## I. Messeinrichtungen

### § 45

Wasserzähler

<sup>1</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn baut im Normalfall in jede an sein Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler ein. Die Grösse des Zählers wird von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn festgelegt.

<sup>2</sup> Vor dem Zähler dürfen keine Wasserentnahmemöglichkeiten vorhanden sein.

<sup>3</sup> Wünscht ein Kunde den Einbau von zusätzlichen Zählern zu Kontrollzwecken, so werden diese durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn installiert und unterhalten. Für jeden solchen Zähler ist der Grundpreis gemäss der Preisliste zu entrichten.

### § 46

Einbaumöglichkeit

Die Lieferung, Montage und Instandhaltung des Wasserzählers ist Sache von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Hausinstallationen sind so auszuführen, dass der Einbau des Wasserzählers ohne besondere Aufwendungen möglich ist.

### § 47

Standort

<sup>1</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt den Standort des Zählers, wobei den Wünschen des Kunden nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Der Kunde hat den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Platz muss so beleuchtet sein, dass der Wasserzähler ohne Hilfsmittel abgelesen werden kann. Der Zähler muss frostsicher und vor Beschädigungen geschützt sowie für Ablesung und Instandhaltung leicht zugänglich platziert werden können.

<sup>3</sup> Allfälliges bei Arbeiten am Zähler auslaufendes Wasser muss bauseits so abgeleitet werden können, dass keine Schäden entstehen.

### § 48

Wasserzähler-  
schächte

Schächte zur Unterbringung von Zählern sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden in diesem Fall von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt. Die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 49

**Eigentum, Haftung**      Wasserzähler bleiben im Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Es sind keine Manipulationen am Zähler zulässig. Für Beschädigungen an Zählern durch Frost, Schlag, Druck, Manipulation, etc. haftet der Kunde.

§ 50

**Revision, Störung, Prüfung**      <sup>1</sup> Die periodische Revision der Zähler übernimmt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Stellt der Kunde Störungen am Zähler fest, so hat er dies Elektrizität Wasser Neuenhof ewn unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Der Kunde kann jederzeit die Prüfung eines Wasserzählers verlangen, wenn Zweifel über die korrekte Messung vorhanden sind.

<sup>3</sup> Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so trägt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Kosten für die Prüfung, andernfalls übernimmt der Kunde die Kosten für die Prüfung.

<sup>4</sup> Ergeben sich bei der Prüfung grössere Abweichungen, so setzt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn unter Berücksichtigung der vom Kunden gemachten Angaben und anderer für die Ermittlung des Verbrauchs massgebenden Faktoren, den zu bezahlenden Wasserbezug fest.

§ 51

**Ermittlung des Wasserbezugs**      <sup>1</sup> Für die Ermittlung des Wasserbezugs sind die Angaben auf dem Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder dessen Beauftragten.

<sup>2</sup> Wasserverluste in Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

**J. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung**

§ 52

**Preise**      Der Preis für den Wasserbezug wird gemäss Anstaltsordnung durch die Werkkommission ewn festgelegt.

§ 53

**Rechnungsstellung**      <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt in regelmässigen Abständen. Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im

Rahmen des mutmasslichen Wasserbezugs gestellt werden (Akontozahlungen).

<sup>2</sup> Für die Rechnungsstellung per Post kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn eine Gebühr erheben.

#### § 54

Vorauszahlung Bei mehrfachem Zahlungsverzug und/oder bei Vermutung von Debitorenverlust ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen oder auch wöchentlich Rechnung zu stellen.

#### § 55

Zahlungsweise <sup>1</sup> Als Zahlungsfristen gelten die Angaben auf den Rechnungen.

<sup>2</sup> Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden.

<sup>3</sup> Bei Inkassoeinzug ist die Rechnung bar zu begleichen.

#### § 56

Verfahren und Fälligkeit bei Netzanschluss <sup>1</sup> Elektrizität Wasser Neuenhof ewn verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung die mutmasslichen, aufgrund der vorliegenden Unterlagen berechnete Anschlusskosten und Anschlussgebühren. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann deren Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Nach Inbetriebnahme erlässt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die definitive Zahlungsverfügung.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Werkkommission ewn Einsprache erheben.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Werkkommission ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben (§32 lit. 1 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019).

<sup>4</sup> Gebührenverfügungen und Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## § 57

Massnahmen bei  
Fristablauf

<sup>1</sup> Wird die Rechnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es kann eine Nachfrist eingeräumt werden.

<sup>2</sup> Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins sowie den gesamten infolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Anspruch auf Entschädigung für ihrer Aufwendungen. Diese wird durch die Werkkommission ewn in einer separaten Preisliste festgelegt.

## § 58

Haftung

Für ausstehende Forderungen aus laufenden oder aufgelösten Vertragsverhältnissen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

## K. Einstellung der Wasserlieferung

### § 59

Verweigerung der  
Wasserabgabe

Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Anzeige die Wasserabgabe zu verweigern, wenn:

- a) der Kunde reglementwidrig Wasser bezieht;
- b) der Kunde den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert;
- c) der Kunde ausstehende Forderungen aus Wasserlieferungen nicht bezahlt.

### § 60

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung dieses Reglements oder der Preis- und Gebührenbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde zu niedrig verrechnete Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen, nachzuzahlen.

### § 61

Weiterbestand der  
Zahlungspflicht

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

## L. Störungen, Auskünfte und Beschwerden

### § 62

Störungen und  
Sicherheitsmass-  
nahmen

<sup>1</sup> Störungen und ausserordentliche Wahrnehmungen an den Anlagen der Wasserversorgung sind Elektrizität Wasser Neuenhof ewn umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Müssen in unmittelbarer Nähe von Wasserleitungen Arbeiten ausgeführt werden, so ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Vor Beginn von Grabarbeiten ist bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn nach der Lage der bestehenden Leitungen nachzufragen. Grabarbeiten sind mit der gebotenen Sorgfalt und gemäss den Anweisungen der Leitungseigentümer auszuführen. Das Abstecken und Markieren von Haupt- und Anschlussleitungen erfolgt unentgeltlich durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

<sup>4</sup> Für Schäden aufgrund Missachtung dieser Bestimmung haben die Verursacher aufzukommen.

### § 63

Auskünfte

Während den normalen Bürozeiten erteilt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

### § 64

Einsprachen und  
Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Entscheide von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Werkkommission ewn Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Werkkommission ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben (§ 32 lit. 1 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019).

## M. Datenschutz

### § 65

Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten hält sich Elektrizität Wasser Neuenhof ewn an die einschlägige Gesetzgebung. Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich insbesondere nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und den dazu gehörenden Verordnungen.

Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt Dritten (z.B. Behörden, Verteilnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten) nur Daten (Kontaktangaben, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Angaben über Betreibungen, etc.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Elektrizität, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

## N. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 66

Frühere Erlasse Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden, früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 1. Januar 2020.

### § 67

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 21. November 2022 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

### § 68

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Neuenhof, 21. November 2022

**GEMEINDERAT NEUENHOF**  
Gemeindeammann

  
Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

  
Jürg Müller